

Bitte austauschen

Satzung

**für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art
„Jugend-, Alten- und Wohnungslosenhilfe“
der Heimstiftung Karlsruhe, Stiftung des öffentlichen
Rechts.**

Nach Vorberatung des Stiftungsrates vom 05.12.2018 und
nach Beschlussfassung des Gemeinderats
der Stadt Karlsruhe vom am 22.01.2019 und
Zur Kenntnisnahme an das Regierungspräsidium Karlsruhe am (noch offen)

§ 1 Name und Trägerschaft

Der Betrieb gewerblicher Art „Jugend-, Alten- und Wohnungslosenhilfe“ ist ein gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art der Heimstiftung Karlsruhe, Stiftung des öffentlichen Rechts. Träger des Betriebs gewerblicher Art mit Sitz in Karlsruhe ist die Heimstiftung.

§ 2 Zweck

Der Betrieb gewerblicher Art „Jugend-, Alten-, und Wohnungslosenhilfe“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Jugend-, Alten- und Wohnungslosenhilfe“ ist die Förderung

- der Jugendhilfe,
- der Altenhilfe,
- der Erziehung und Bildung,
- des Wohlfahrtswesens.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von

- Kinder- und Jugendheimen,
- Alten- und Pflegeheimen,
- betreuten Seniorenwohnungen sowie stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe.
-

Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählt auch eine Schule am Heim (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung). Ziel ist eine hochqualifizierte Betreuung auf der Grundlage der örtlichen und überörtlichen Sozial- und Jugendhilfeplanung und der Regelung des Pflegesatzwesens.

In Abstimmung mit den Kostenträgern kann der Betrieb gewerblicher Art zur Weiterentwicklung der Betreuung alter oder pflegebedürftiger Menschen, von Kindern und Jugendlichen oder anderer bedürftiger Menschen (z.B. Alleinstehende und/oder allein Erziehende, Wohnungslose), modellhafte Betreuungsformen anbieten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art „Jugend-, Alten- und Wohnungslosenhilfe“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Jugend-, Alten- und Wohnungslosenhilfe“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und die Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.
- (2) Die Heimstiftung Karlsruhe erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art „Jugend-, Alten- und Wohnungslosenhilfe“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art „Jugend-, Alten- und Wohnungslosenhilfe“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Ersatz von Auslagen und Aufwendungen

Hinsichtlich der Erstattung von Auslagen und Aufwendungen an die Mitglieder des Stiftungsrates gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 der Satzung der Heimstiftung Karlsruhe.

§ 7 Auflösung/Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Jugend-, Alten- und Wohnungslosenhilfe“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Heimstiftung Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.